

Allgemeine Regelungen zum Schülerbetriebspraktikum

Der/die Praktikant/-in verpflichtet sich, dem Ziel der Orientierungsmaßnahme zur Berufswahl entsprechend zu verhalten. Insbesondere

- sich zu bemühen, die angebotenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.
- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
- die geltenden Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über Schweigepflicht zu beachten.
- beim Fernbleiben vom Praktikum den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu unterrichten und spätestens am dritten Werktag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Attest) einzureichen. Im Rahmen des Schülerpraktikums ist ebenfalls die Schule sofort zu benachrichtigen.

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- die/den Praktikant/-in so zu beschäftigen, dass er/sie erfahren kann ob eine Ausbildung in diesem Berufsfeld sinnvoll erscheint. Für den Betrieb entsteht keine Verpflichtung der späteren Übernahme.
- umgehend die Schule, bzw. die Erziehungsberechtigten zu verständigen, wenn die/der Praktikant/in nicht erscheint.
- die Jugendschutzbedingungen einzuhalten.

Tägliche Praktikumszeit

Die tägliche Arbeitszeit sollte 7 Stunden nicht überschreiten. Nach 4,5 Stunden sollte eine Pause von mindestens 60 Minuten erfolgen. Beschäftigungen an Wochenende und an Feiertagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. der Schule im Rahmen eines Schülerpraktikums.

Arbeitskleidung

Berufs- oder zweckmäßige Arbeitskleidung ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu stellen.

Vergütungsanspruch

Der/die Praktikant/in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Vergütung durch den Praktikumsbetrieb.

Im Rahmen eines Schülerpraktikums werden die Fahrtkosten zwischen Schülerwohnung und Betrieb (Entfernungen zwischen 3,5 - 25 km) vom kommunalen Schulträger übernommen, jedoch müssen die Eltern in Vorkasse treten und können nach der Veranstaltung gegen Vorlage der Fahrausweise die Rückerstattung ihrer Fahrtauslagen über die Schule beantragen.

Versicherungsschutz

Im Rahmen eines Schülerpraktikums besteht gesetzlicher Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch den Schulträger. Der Krankenversicherungsschutz ist privat geregelt.